



orka Newsletter | IT-, KI- & Datenrecht

EuGH verschärft Pflichten für Online-Marktplätze

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der aktuellen Entscheidung (*Urteil vom 02. Dezember 2025, C-492/23*) **wichtige Leitlinien zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit** von Betreibern von Online-Marktplätzen formuliert.

Im Mittelpunkt standen Fragen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach der DSGVO, zu **Überprüfungspflichten im Zusammenhang mit Nutzerinhalten** und zur Reichweite der Haftungsprivilegierungen nach der E-Commerce-Richtlinie bzw. dem Digital Services Act (DSA).

Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung für **Betreiber digitaler Plattformen und Online-Marktplätze** – insbesondere dort, wo Nutzer Inhalte selbst einstellen können.

Sachverhalt

Die Entscheidung des EuGH bezog sich auf einen Online-Marktplatz. Im Jahr 2018 erschien dort eine **irreführende und schadensstiftende Anzeige**, in der die Klägerin des Ausgangsverfahrens fälschlich als Anbieterin sexueller Dienstleistungen dargestellt wurde.

Die Anzeige wurde von einer anderen Person auf dem Online-Marktplatz veröffentlicht und enthielt unter anderem Fotos der Klägerin, die **ohne ihre Einwilligung** verwendet worden waren. Obwohl der Betreiber des Online-Marktplatzes die Anzeige nach einem Hinweis der Klägerin innerhalb von weniger als einer Stunde entfernte, blieb sie auf anderen Websites

verfügbar, die sie unverändert übernommen hatten.

Die Klägerin er hob daraufhin Klage und machte geltend, die Anzeige verletze ihre Rechte am eigenen Bild, an Ehre, gutem Ruf und Privatleben und verstöße gegen geltendes Datenschutzrecht. Die Instanzgerichte gelangten zu unterschiedlichen Ergebnissen.



Zentral war die **Frage, ob und inwieweit der Betreiber des Online-Marktplatzes** für die Veröffentlichung der rechtswidrigen Anzeige und für deren Übernahme durch andere Websites **verantwortlich ist**. Zur Klärung legte das Berufungsgericht dem EuGH mehrere Fragen zur Verantwortlichkeit von Betreibern von Online-Marktplätzen vor.

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

In seiner Entscheidung befasste sich der EuGH zunächst mit den datenschutzrechtlichen Pflichten des Betreibers des Online-Marktplatzes. Insbesondere prüfte der EuGH, ob der **Betreiber als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO einzustufen ist**.

Der EuGH entschied, dass die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Anzeige eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt und dass der **Betreiber des Online-Marktplatzes als (gemeinsam) Verantwortlicher einzustufen sei**, da er sowohl an der Festlegung der Zwecke als auch an den wesentlichen Mitteln der Verarbeitung mitgewirkt habe.

Zwar sei die Anzeige von einem anonymen Nutzer erstellt worden, ohne dass der Betreiber Einfluss auf deren konkreten Inhalt genommen oder Kenntnis von ihrem Charakter gehabt habe. Der inserierende Nutzer sei damit als Verantwortlicher anzusehen.

Gleichwohl seien die personenbezogenen Daten der Klägerin erst durch die Veröffentlichung der Anzeige auf dem Online-Marktplatz einem breiten Publikum zugänglich gemacht worden. Dabei habe der Betreiber nach Ansicht des EuGH **nicht lediglich als neutraler technischer Dienstleister gehandelt**, sondern Anzeigen aus kommerziellem Eigeninteresse veröffentlicht und wesentlichen Einfluss auf deren Darstellung, Reichweite und Sichtbarkeit genommen.

Besonders relevant war für den EuGH, dass sich der Betreiber in seinen **Nutzungsbedingungen weitreichende Rechte vorbehält** – einschließlich der Verbreitung, Übermittlung, Veröffentlichung, Löschung und Vervielfältigung der Anzeigeninhalte. Dies zeige, so der EuGH, dass der Betreiber eigene Zwecke verfolge, die über die rein technische Bereitstellung eines Hosting Dienstes hinausgingen.

Der EuGH betont, dass die Einstufung als Verantwortlicher nicht entfalle, weil der Betreiber den rechtswidrigen Zweck des

Nutzers nicht teile. Entscheidend sei, dass der Betreiber **an der Veröffentlichung mitgewirkt und daraus wirtschaftlichen Nutzen gezogen** habe. Dies gelte umso mehr, als der Betreiber die Möglichkeit eröffnet habe, Anzeigen anonym zu veröffentlichen.

Abschließend stellt der EuGH klar, dass ein Betreiber sich seiner Verantwortlichkeit nicht mit dem Argument entziehen könne, den Inhalt der Anzeige nicht selbst festgelegt zu haben. Er sei daher im konkreten Fall als Verantwortlicher einzustufen.

Identifizierung sensibler Inhalte

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einem Online-Marktplatz berge erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, da diese Daten potenziell weltweit zugänglich seien, kopiert werden könnten und ihre tatsächliche Löschung kaum gewährleistet werden könne, so der EuGH.

Vor diesem Hintergrund entschied der EuGH, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes bereits bei der Konzeption seines Dienstes **verpflichtet sei, geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Anzeigen, die sensible Informationen – insbesondere besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO – enthalten, vor ihrer Veröffentlichung zu identifizieren** und zu prüfen, ob deren Veröffentlichung den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspreche.

Sofern der Betreiber eines Online-Marktplatzes und der inserierende Nutzer gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO seien, müssten beide sicherstellen,

dass eine **wirksame Rechtsgrundlage** (Art. 6, Art. 9 DSGVO) vorliegt und die **Richtigkeit der veröffentlichten Daten** gewährleistet ist.



Überprüfung der Identität

Betreiber von Online-Marktplätzen seien zudem **verpflichtet, die Identität des Nutzers zu erheben und zu prüfen**, der eine Anzeige mit sensiblen Daten veröffentlichen möchte, so der EuGH. In diesem Fall müsse der Betreiber feststellen können, ob dieser Nutzer die betroffene Person ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betreiber als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO einzustufen ist.

Eine Anzeige mit sensiblen Daten dürfe durch einen Dritten grundsätzlich nur veröffentlicht werden, wenn dieser nachweisen kann, dass die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Um dies sicherzustellen, müssen die gemeinsam Verantwortlichen vor der Veröffentlichung **prüfen, ob der inserierende Nutzer tatsächlich die betroffene Person ist**.

Der Betreiber müsse daher technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen, um die Identität des Nutzers vor der Veröffentlichung der Anzeige sowohl zu erheben als auch zu überprüfen.

Sofern diese Überprüfung ergebe, dass der inserierende Nutzer nicht die betroffene Person ist, deren sensible Daten in der Anzeige enthalten sind, müsse der Betreiber die **Veröffentlichung zwingend ablehnen**.



Verhinderung unrechtmäßiger Weiterverbreitung

Im Weiteren befasste sich der EuGH mit der Frage, ob ein Betreiber verpflichtet ist, Maßnahmen zu treffen, um das Kopieren und die unrechtmäßige Weiterverbreitung von Anzeigen auf seinem Online-Marktplatz zu verhindern oder einzuschränken.

Der EuGH entschied, dass **Betreiber verpflichtet sind**, wirksame technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen, um **zu verhindern, dass Anzeigen mit sensiblen Daten kopiert oder unrechtmäßig weiterverbreitet werden**.

Diese Pflicht ergebe aus Art. 32 DSGVO und umfasse insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, einen Verlust der Kontrolle über die Daten „**so weit wie möglich**“ zu verhindern.

Keine Haftungsprivilegierung

Zuletzt hatte sich der EuGH mit der Frage zu befassen, ob sich der Betreiber eines Online-Marktplatzes im Falle eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten auf die **Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie** berufen kann. Die gleichen Haftungsprivilegierungen sieht heute der **Digital Services Act (DSA)** vor.

Der EuGH legte die Vorschriften der E-Commerce-Richtlinie und der DSGVO dahingehend aus, dass sich ein **Betreiber im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen nicht auf die Haftungsprivilegierungen berufen** könne, jedenfalls soweit der Betreiber des Online-Marktplatzes als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO einzustufen sei.

Der EuGH begründet dies damit, dass die E-Commerce-Richtlinie nicht auf Bereiche anwendbar sei, die durch die DSGVO geregelt werden. Der **datenschutzrechtliche Schutzstandard** dürfe nicht durch die Haftungsprivilegierungen für Vermittlungsdienste eingeschränkt werden. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass Diensteanbieter nach der E-Commerce-Richtlinie bzw. dem Digital Services Act **keiner allgemeinen Überwachungspflicht** unterliegen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-450
michael.grobe-einsler@orka.law



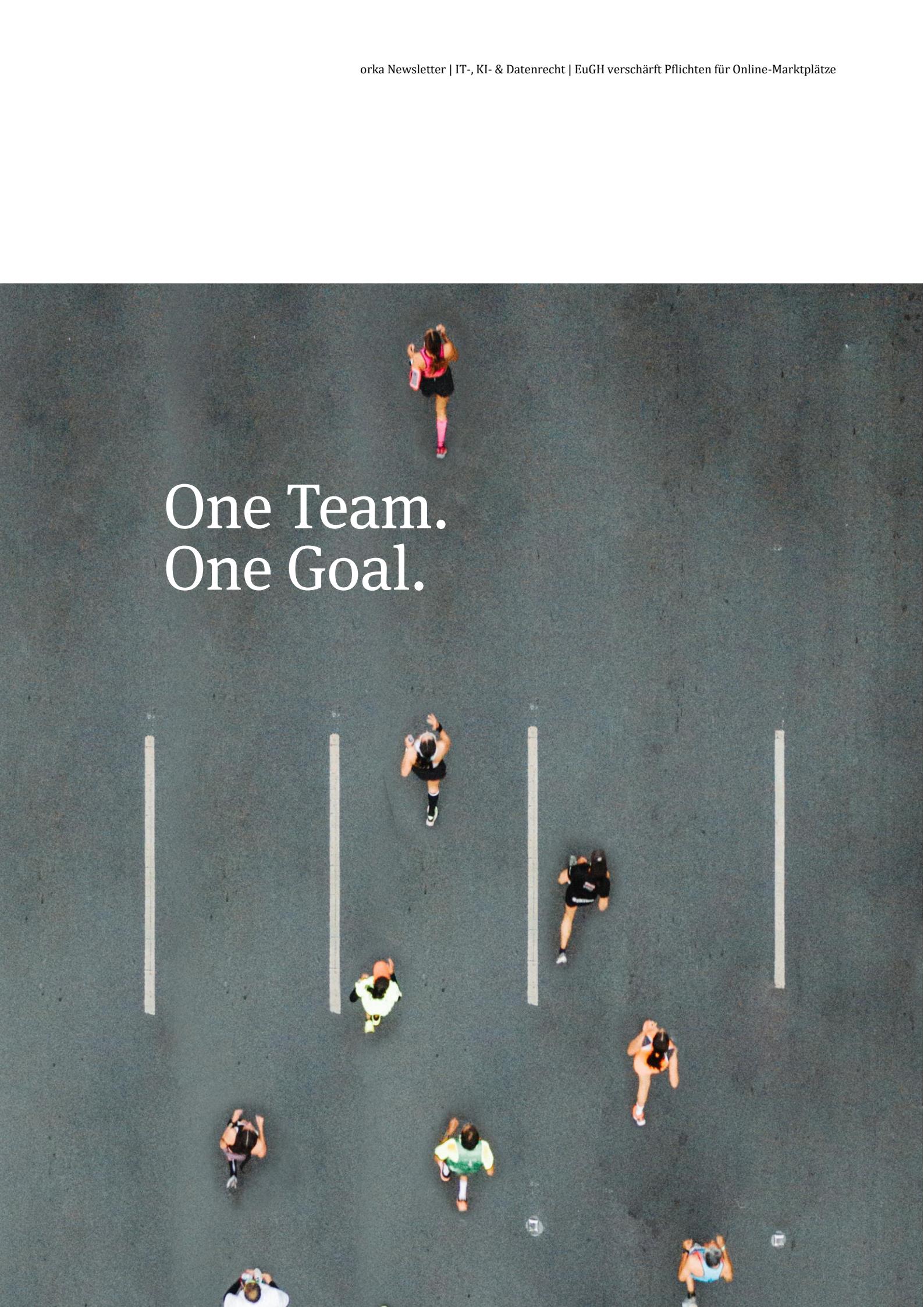
Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel

T +49 211 60035-174
michael.bohne@orka.law



An aerial photograph captures a dynamic scene of a running race on a dark grey asphalt track. Several runners are in motion, their bodies angled forward as they sprint. The track features four prominent white vertical lane lines that divide the space into lanes. The runner in the top lane is wearing a pink tank top and black shorts, while others are in various athletic gear like black, yellow, and green. The perspective from above emphasizes the movement and teamwork of the participants.

One Team. One Goal.